

## Merkblatt zu Absenzen und Dispensationen

Gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen DVAD Art. 4 (16.3.2007 und 1.2.2008) der ERZ.

### Definitionen:

**Absenzen** sind Abwesenheiten vom Unterricht.

**Dispensationen** sind im Voraus zu planende und **mittels Gesuch** zu beantragende **Freistellungen** vom Unterricht.

### 1. Fünf freie Halbtage

Den Eltern wird die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass während eines Schuljahres stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass die Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können.

Die **"Selbstdispensation"** liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Halbtage müssen nicht bezogen werden!

- Die Klassenlehrkraft muss **spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr schriftlich von den Eltern** darüber orientiert werden! **(Eine nachträgliche Deklaration einer Absenz als Selbstdispensation ist nicht möglich)**
- Die fünf Halbtage pro Schuljahr können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Sie können ohne Gesuch und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.
- Als Schulhalbtage gelten Vor- oder Nachmittage, an denen das Kind Schule hätte, unabhängig von der Lektionenanzahl an diesem Halbtage.

### 2. Dispensationsgründe

**Unabhängig** von den fünf freien Halbtagen zählen folgende Gründe für eine Unterrichtsdispensation:

- Im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können.
- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur.
- Im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen.
- Auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen.
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote.
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

Die Schulleitung ist für die Genehmigung von Dispensationen zuständig.

**Dispensationsgesuche sind begründet spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrkraft zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen.** (Bei Schnupperlehren gilt eine Meldefrist von 1 Woche).

### 3. Entschuldigte Absenzen

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- private Arztbesuche, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden können.
- Wohnungswechsel (max. 2 Tage)
- Prüfungsaufgebote
- Abklärungen von Erziehungsberatungsstellen und dergleichen.

Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft nach der Absenz des Schülers die **Entschuldigungsgründe schriftlich bekannt**. Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern. Bei unklaren Verhältnissen oder in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung über die Absenzen. Sie hat ferner die Pflicht, Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen.

**Entstehen beim Schüler im Zusammenhang einer Dispensation oder Absenz Lücken im Unterrichtsstoff, so besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.**